

Allgemeine Lieferbedingungen der Firma Metall-Zerspanung GmbH Bautzen

- im Folgenden „Lieferant“ genannt -

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Lieferbedingungen des Lieferanten gelten ausschließlich. Entgegenstehende bzw. abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen o.ä. werden vom Lieferanten nicht anerkannt. Der Lieferant widerspricht hiermit ausdrücklich sämtlichen entgegenstehenden Vertragsbedingungen. Eine abweichende Vereinbarung von den vorliegenden Lieferbedingungen kann nur durch schriftliche Bestätigung des Lieferanten erfolgen. Die vorliegenden Lieferbedingungen des Lieferanten gelten auch in dem Fall, wenn der Lieferant in Kenntnis von entgegenstehenden oder von den Lieferbedingungen des Lieferanten abweichenden Bedingungen die Lieferung annimmt.
- (2) Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten nur im Verhältnis zu Kaufleuten im Sinne des §24 AGBG.
- (3) Die vorliegenden Lieferbedingungen des Lieferanten gelten für sämtliche getätigten Geschäfte sowie zukünftig zu tätige Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- (4) Der Vertragspartner erklärt selbst, wenn in seinen Schriftsätzen auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen ist bzw. in seinen Vertragsunterlagen, dass er hiermit auf die Anwendung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Allgemeine Einkaufsbedingungen / Allgemeinen Lieferbedingungen für diesen und zukünftige Verträge mit dem Lieferanten verzichtet.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und grundsätzlich unverbindlich. Sie stellen im Rechtssinne nur die Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes des Vertragspartners dar.
- (2) Die Bestellung des Vertragspartners ist ein bindendes Angebot. Der Lieferant kann dieses Angebot nach einer Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer ausdrücklichen Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.
- (3) Wir sind bemüht, etwaige nachträgliche Änderungswünsche des Vertragspartners zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Ist mit der Ausführung bereits begonnen, ist eine solche Berücksichtigung ohne gesonderte Absprache nicht mehr möglich. Soweit eine gesonderte Vereinbarung kulanzweise diesbezüglich getroffen wird, so bedingt dies automatisch Mehrkosten, die wir in diesem Fall dem Vertragspartner in Rechnung stellen können.

§ 3 Preise

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung des Lieferanten nichts anderes ergibt, gelten seine Preise ab Werk. Sollte eine Anlieferung durch den Lieferanten vereinbart sein, ändert dies nichts am Gefahrenübergang der Ware ab Werk oder ab Lager. Auch eine Kostenübernahme bei Lieferung durch eine Spedition ändert daran nichts. Das Abladen ist vom Vertragspartner zu besorgen. Erforderliche Abladevorrichtungen und Arbeitskräfte sind vom Vertragspartner zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist ausdrücklich berechtigt, Verpackung, Fracht, Porto u.s.w. dem Vertragspartner gesondert in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Rechnung des Lieferanten ist spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung beim Vertragspartner zu bezahlen. Ab dem Ablauf der 14 Tage befindet sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug. Der Nachweis des Zuganges gilt mit dem Nachweis der Absendung beim Lieferanten unter Hinzurechnung von 2 Werktagen als erbracht. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz zu fordern. Kann der Lieferant hierbei einen höheren Verzugschaden nachweisen, so ist er ausdrücklich berechtigt, diesen zusätzlich geltend zu machen, das Gleiche gilt für Verzögerungsschäden.
- (3) Der Lieferant ist ausdrücklich berechtigt, Vorschussrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen dem Vertragspartner zu stellen. Vorschussrechnungen / Abschlagsrechnungen sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung vom Vertragspartner auszugleichen. Der Nachweis des Zuganges gilt mit dem Nachweis der Absendung beim Lieferanten unter Hinzurechnung von 2 Werktagen als erbracht. Soweit sich der Vertragspartner mit dem Ausgleich der Vorschuss- / Abschlagsrechnung im Verzug befindet, wird der Lieferant von allen Verpflichtungen aus den laufenden Verträgen für die Dauer des Verzugs freigestellt. Soweit der Vertragspartner einer nochmaligen Aufforderung zum Ausgleich unter angemessener Fristsetzung nicht Folge leistet, ist der Lieferant zum Rücktritt berechtigt. Im Falle dieses Rücktritts liegt keinerlei Pflichtverletzung des Lieferanten vor.
- (4) Scheck- und Wechselheringaben gelten erst nach der Einlösung des Lieferanten als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Lieferanten. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen zusätzlich dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Sie sind sofort durch den Vertragspartner in bar zu zahlen.
- (5) Der Lieferant behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Verträgen mit fest vereinbarten Lieferzeiträumen von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den tatsächlich eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung des Lieferanten mehr als 5% des vereinbarten Kaufpreises, so hat der Vertragspartner ein Kündigungsrecht bezüglich des getroffenen Vertrages.

§ 4 Lieferfrist

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung des Lieferanten. Die Lieferfrist beginnt jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie weiterer Papiere, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung an den Lieferanten.
- (2) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde durch den Lieferanten oder der Liefergegenstand das Werk des Lieferanten verlassen hat.
- (3) Die Lieferfrist des Lieferanten verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, wie z.B. Betriebsstörungen, Verzug der Subunternehmer, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Der Lieferant ist bei Vorliegen der oben genannten Lieferhindernisse zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle eines solchen Rücktritts des Lieferanten liegt keinerlei Pflichtverletzung des Lieferanten vor.
- (4) Der Lieferant hat sämtliche unter diesen Paragraphen bezeichneten Umstände auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges des Lieferanten entstehen. Der Beginn und das Ende der Hindernisse sind von dem Lieferanten in wichtigen Fällen dem Vertragspartner so schnell wie möglich mitzuteilen.
- (5) Teillieferungen des Lieferanten sind ausdrücklich zulässig.
- (6) Gerät der Lieferant in Verzug, so ist seine gesetzliche Schadenersatzpflicht im Falle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit auf einen Betrag von höchstens 5% des gesamten Lieferumfanges des jeweils betroffenen Vertrages begrenzt. Weitergehende Verzugsansprüche des Vertragspartners bestehen nur, soweit dies ausdrücklich im Folgenden geregelt ist.
- (7) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Lieferanten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.

§ 5 Lieferumfang

- (1) Der Lieferumfang wird durch den Lieferanten in Form von einer schriftlichen Auftragsbestätigung bestimmt.
- (2) Änderungen der Lieferung, die auf Verbesserung in technischer bzw. auf gesetzgeberische Anforderungen zurückzuführen sind, bleiben dem Lieferanten während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand dadurch nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Vertragspartner in zumutbarer Weise ausfallen.

§ 6 Verpackung und Versand

Verpackungen werden Eigentum des Vertragspartners und vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Porto und Verpackungsspesen werden gesondert vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

§ 7 Sachmängelhaftung

- (1) Der Lieferant übernimmt für Mängel an den Liefergegenständen während eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Erfüllung seiner Lieferpflichten am Liefergegenstand die Sachmängelhaftung in der Form, dass der Vertragspartner einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern in Form der Nachverbesserung nach angemessener Fristsetzung hat. Kann der Lieferant einen der Sachmängelhaftung unterliegenden Fehler nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigen oder sind für den Vertragspartner weitere Nachbesserungsversuche absolut unzumutbar, so kann der Vertragspartner anstelle der Nachbesserung die Sachmängelhaftungsansprüche gemäß den nachstehenden Bedingungen und – soweit nichts gesondert geregelt ist – gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geltend machen.
- (2) Als Produktbeschaffenheit gelten auch Abweichungen der Ware, die durch die Herstellung bedingt sind, in Maß, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbnuancen von bis zu 20% über den branchenüblichen Toleranzen. Weiterhin gilt als Produktbeschaffenheit vereinbart eine Abweichung von Zuschnitt und Bearbeitung von bis zu 20% über den branchenüblichen Toleranzen. Die Vereinbarungen der Produktbeschaffenheit beinhalten auch produktions- und materialbedingte Erscheinungen, da diese technisch nicht vermeidbar sind.
- (3) Der vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung bestätigte Verwendungszweck gilt als vereinbart für den Vertrag mit dem Vertragspartner.
- (4) Für Kosten im Zusammenhang mit einer etwaig anfallenden Mangelbeseitigung sind wir nur dann erstattungspflichtig, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort gemäß Vertrag gebracht wurde vom Vertragspartner.
- (5) Weitere Obliegenheiten des Vertragspartners, die über die oben genannten Regelungen hinausgehen, wie z.B. gemäß §377 HGB, bleiben ausdrücklich unberührt.

§ 8 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus sämtlichen Geschäftsverbindungen mit dem Vertragspartner vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners ist der Lieferant berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Verpfändung der Vorbehaltsliefergegenstände liegt ein Rücktritt vom Vertrag durch den Lieferanten vor.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Liefergegenstände hat der Vertragspartner dem Lieferanten unverzüglich eine schriftliche Benachrichtigung zu erteilen.
- (3) Eine Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit einem anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenstand verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (4) Wird der Liefergegenstand mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Vertragspartners als Hauptsache im rechtlichen Sinne anzusehen, so überträgt der Vertragspartner bereits jetzt dem Lieferanten die anteilmäßigen Miteigentumsanteile. Der Lieferant nimmt diese Übertragung ausdrücklich an.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten des Lieferanten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- (6) Der Vertragspartner tritt schon jetzt ihm aus einer Weiterveräußerung der in unserem Eigentum oder Miteigentum zustehenden Waren gegen seine Kunden zustehenden Vergütungsansprüche an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung ausdrücklich an. Der Vertragspartner ist für den Lieferanten zu jeder Zeit zur Einziehung der an den Lieferanten abgetretenen Forderung berechtigt. Der Lieferant kann diese Ermächtigung jedoch jederzeit widerrufen, wenn Gründe vorliegen, die an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners zweifeln lassen sowie fällige Rechnungen des Lieferanten (auch Abschlags- / Vorschussrechnungen) nicht innerhalb der Zahlungsfristen beglichen werden ist.
- (7) Zur Geltendmachung des verlängerten Eigentumsvorbehalts gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen durch den Lieferanten ist der Vertragspartner verpflichtet, für den Fall, dass ein Forderungseinzug der abgetretenen Forderung durch den Lieferanten gemäß den vorliegenden Bestimmungen erfolgt Auskunft wie folgt zu erteilen:
 - a) die Adresse des Kunden des Vertragspartners mit vollständiger Anschrift
 - b) die offenen Forderungsbestände des Vertragspartners gegenüber seinen Kunden
 - c) die Zahlungseingänge auf offenen Forderungen gegenüber den Kunden des Vertragspartners bei noch nicht vollständig bezahlten Leistungen.

§ 9 Rücktritt

Der Lieferant ist außer in den gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen genannten Fällen weiterhin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn beim Vertragspartner das Fehlen oder der Wegfall der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit vorliegt, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb einer Nachfrist eine ausreichende werthaltige Sicherheit gegenüber dem Lieferanten erbringt. In sämtlichen Fällen, in denen der Lieferant gemäß den Allgemeinen Lieferbedingungen zum Rücktritt berechtigt ist, liegt keinerlei Pflichtverletzung des Lieferanten vor.

§ 10 Abnahme und Gefahrenübergang

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Mangels abweichender Verbindung (Lieferung durch den Lieferanten) erfolgt die Übergabe in Bautzen. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellung oder sonstigen Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabort zu prüfen. Der Vertragspartner hat hiermit die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb derselben Frist anzunehmen, es sei denn, er ist absolut unverschuldet vorübergehend zur Abnahme verhindert.
- (2) Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Vertragspartner über. Erklärt der Vertragspartner, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Vertragspartner über.
- (3) Bleibt der Besteller mit der Annahme des Liefergegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig in Rückstand, so ist der Lieferant nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Setzung der Nachfrist bedarf es dann nicht, wenn der Vertragspartner die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb der Zeit der Nachfrist zur Zahlung des Liefergegenstandes nicht im Stande sein wird.
- (4) Soweit sich der Vertragspartner in Annahmeverzug befindet, ist der Lieferant berechtigt, etwaig anfallende Lagerungs- und Bereitstellungskosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

§ 11 Schadenersatzansprüche

In allen Fällen, in denen der Lieferant abweichend von den vorstehenden Bedingungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet der Lieferant nur soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist soweit jedoch, außer in den Fällen des Satzes 1, auf den vorhersehbaren Vertragstypischen Schaden beschränkt bis zu einer Maximalhöhe von 5% des gesamten Lieferumfanges des jeweils betroffenen Vertrages. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Verjährung

Die Sachmängelhaftungsansprüche unserer Vertragspartner gegenüber uns verjähren in 6 Monaten nach Gefahrenübergang. Soweit das Gesetz gemäß §§ 478, 479 BGB Rückgriffsmöglichkeiten unserer Kunden zwingend vorschreibt, bleiben diese von den vorstehenden Bedingungen unberührt. Soweit wir aufgrund §§ 478, 479 BGB in Rückgriff von unseren Kunden genommen werden, sind wir nur verpflichtet, diejenigen Ansprüche zu erfüllen, die unsere Kunden gegenüber ihren Kunden zwingend gemäß den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung sämtlicher Einwendungen, Einreden und Ausschlussfristen erfüllen mussten. Ein Rückgriff gemäß §§ 478, 479 BGB für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen, Vertragsstrafen o.ä. ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13 Vertragsstrafen

Soweit unser Vertragspartner mit seinen Kunden Abreden über etwaig anfallende Vertragsstrafen bei Lieferungsverzögerung o.ä. getroffen hat, kann der Vertragspartner dem Lieferanten diese nur nach ausdrücklicher, vor Vertragsabschluss dem Lieferanten schriftlich zur Verfügung gestellter Information über diese Vertragsstrafen im Rahmen der Ansprüche aus Pflichtverletzung gegenüber dem Lieferanten in Rechnung stellen. Zwischen dem Lieferanten und Vertragspartner ist vereinbart, dass unabhängig, davon die höchstens bis zu einer Maximalhöhe von 5% des gesamten Lieferumfanges des jeweils betroffenen Vertrages zwischen Lieferanten und Vertragspartner begrenzt sind.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Bautzen.
- (2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferanten zuständig ist. Der Lieferant ist allerdings auch berechtigt, am Hauptsitz des Vertragspartners zu klagen.
- (3) Es gilt ausschließlich formales und deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie unter Ausschluss bilateraler oder multinationaler Bestimmungen (UN-Kaufrecht, CISG). Soweit die Anwendung deutschen Rechtes zur Verweisung auf ausländisches Rechtsnormen führen würde, gelten solche Verweisungen auf formales und materielles ausländisches Recht zwischen den Vertragsparteien als ausdrücklich.

§ 15 Abtretung

Übertragung von Rechten und Pflichten des Vertragspartners aus dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

§ 16 Schriftform

Nebenabreden neben diesen Vertragsbedingungen gelten nur in schriftlicher Form. Von diesem Schriftformerfordernis kann wiederum nur schriftlich abgewichen werden. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein konkludentes Abweichen vom Schriftformerfordernis ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.